

**Vereinbarung zur Zusammenarbeit in der überörtlichen
Bibliotheksarbeit
zwischen
dem Wartburgkreis und der Stadt Bad Salzungen**

Zwischen

dem Wartburgkreis,
vertreten durch
den Landrat, Herrn Reinhard Krebs,
Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

und

der Stadt Bad Salzungen,
vertreten durch
den Bürgermeister, Herrn Klaus Bohl,
Ratsstraße 2, 36433 Bad Salzungen

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Die Stadt betreibt unter dem Namen „Stadt- und Kreisbibliothek“ eine öffentliche Bibliothek. Über die Stadt- und Kreisbibliothek unterstützt die Stadt den Kreis bei seiner überörtlichen Bibliotheksarbeit nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

§ 2

(1) Die Stadt übernimmt insbesondere folgende kreisliche Aufgaben:

- kostenlose Bereitstellung des Buch- und Medienbestands der Stadt- und Kreisbibliothek zur vorübergehenden Ergänzung der Bestände der haupt- und ehrenamtlich geleiteten gemeindlichen Bibliotheken (regionaler Leihverkehr / Austauschbestände) und vermittelt Literatur aus Bibliotheken außerhalb des Kreises (Fernleihe)
- Entleihung von Medien an alle Einwohner des Kreises unabhängig vom Wohnort
- fachmethodische Beratung der gemeindlichen Bibliotheken auf allen Gebieten der praktischen Bibliotheksarbeit in Abstimmung mit der Landesfachstelle für öffentliche

Bibliotheken und Beratung bei der Buch- und Medienausstattung bzw. –auswahl einschließlich der Aus- und Fortbildung von Bibliothekspersonal

- Unterstützung der gemeindlichen Bibliotheken bei der Öffentlichkeitsarbeit

(2) Die Stadt stellt für die Aufgaben nach Absatz 1 das notwendige Personal, die notwendige Ausstattung und trägt die laufenden Kosten.

§ 3

(1) Bei dem Kreis verbleiben folgende Aufgaben:

- Beantragung, Verwaltung und Abrechnung der Fördermittel für das „Bestandsaktualisierungsprogramm der öffentlichen Bibliotheken des Landes Thüringen“

- Organisation von Erfahrungsaustauschen der gemeindlichen Bibliotheken in Zusammenarbeit mit der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken

(2) Für die Aufgaben der Stadt gemäß § 2 leistet der Kreis an die Stadt einen jährlichen Zuschuss in Höhe 20.000 € (zwanzigtausend), die er in zwei gleichen Raten zum 15.03. und 15.10. eines jeden Jahres zahlt.

(3) Der Zuschuss des Kreises ist nach Ablauf eines Zeitraumes von zwei Jahren, erstmalig zum 01.01.2019, hinsichtlich der Auskömmlichkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Stadt ermittelt hierzu entsprechend des tatsächlichen Aufwandes die mit der übernommenen Aufgabe verbundenen Kosten.

§ 4

(1) Der Buch- und Medienbestand der Stadt- und Kreisbibliothek ist Eigentum der Stadt.

(2) Die Stadt stellt den gesamten Buch – und Medienbestand gemäß § 2 dieser Vereinbarung für den regionalen Leihverkehr als Austauschbestand an gemeindliche Bibliotheken im Wartburgkreis zur Verfügung.

(3) Die Stadt verpflichtet sich, den Buch- und Medienbestand regelmäßig und bedarfsgerecht zu aktualisieren.

(4) Der Kreis beteiligt sich – vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel - an den jährlichen Kosten der Stadt- und Kreisbibliothek für die Aktualisierung des Bestandes i.H.v. 50 v.H., maximal bis zu einer Summe von 10.000 € pro Jahr.

(5) Im Fall der Schließung der Stadt- und Kreisbibliothek durch die Stadt treffen die Stadt und der Kreis eine gesonderte Vereinbarung zur weiteren Verwendung des Buch- und Medienbestandes.

§ 5

(1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 2 Jahren. Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(3) Mit Ablauf des 31.12.2016 tritt die Vereinbarung zur Stadt- und Kreisbibliothek zwischen dem vormaligen Landkreis Bad Salzungen (jetzt Wartburgkreis) und der Stadt Bad Salzungen vom 01.01.1994 außer Kraft.

(4) Ergänzungen und Änderungen zu einzelnen Regelungen bedürfen der Schriftform.

Krebs
Landrat

Bohl
Bürgermeister